

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der Kindertageseinrichtung Hörlikofen der Gemeinde Wörth**  
(Gebührensatzung Kindertageseinrichtung)

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) erlässt die Gemeinde Wörth folgende Satzung:

Erster Teil  
Allgemeine Vorschriften

**§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden erhoben
  1. Beschaffungskosten (Spiel- und Getränkegeld)
  2. Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld)

**§ 2 Gebührentatbestand**

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Das Essensgeld fällt erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung an. Abbestellungen können nur in Härtefällen berücksichtigt werden.
- (3) Benutzungsgebühren sowie Spiel- und Getränkegeld werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren sowie das Spiel- und Getränkegeld werden für zwölf Kalendermonate erhoben.  
Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (4) Das Essensgeld wird für 11 Kalendermonate erhoben.

**§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes
  - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

Zweiter Teil  
Einzelne Gebühren

**§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

## § 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

a) des Hortes

für eine Buchungszeit bis zu 4 Stunden	106,01 €
für eine Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	116,36 €
für eine Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	131,87 €

b) des Kindergartens/Schulkindergartens

für eine Buchungszeit von 4,25 Stunden	90,51 €
für eine Buchungszeit von mehr als 4,25 Stunden bis 5 Stunden	106,00 €
für eine Buchungszeit von mehr als 5 Stunden bis 6 Stunden	116,36 €
für eine Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	135,75 €
für eine Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	155,15 €
für eine Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	162,89 €
für eine Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	181,00 €

c) der Kinderkrippe

1. an 3 gebuchten Tagen/Woche

für eine Buchungszeit von 4,25 Stunden	139,63 €
für eine Buchungszeit von mehr als 4,25 Stunden bis 5 Stunden	157,73 €
für eine Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	174,53 €
für eine Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	202,98 €
für eine Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	232,71 €
für eine Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	245,63 €
für eine Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	258,57 €

2. an 4 gebuchten Tagen/Woche

für eine Buchungszeit von 4,25 Stunden	170,66 €
für eine Buchungszeit von mehr als 4,25 bis 5 Stunden	193,93 €
für eine Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	213,32 €
für eine Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	248,23 €
für eine Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	284,44 €
für eine Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	302,53 €
für eine Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	323,22 €

3. an 5 gebuchten Tagen/Woche

für eine Buchungszeit von 4,25 Stunden	193,93 €
für eine Buchungszeit von mehr als 4,25 bis 5 Stunden	219,78 €
für eine Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	241,77 €
für eine Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	283,14 €
für eine Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	323,22 €
für eine Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	349,06 €
für eine Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	374,93 €

Bei der Buchung müssen die Kern- und Mindestbuchungszeiten gem. § 9 Abs. 1 und § 10 der Satzung für die Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Hörlkofen“ der Gemeinde Wörth für ein gesamtes Kindergartenjahr beachtet werden. Die Buchungszeiten müssen zu Beginn des Betriebsjahres festgelegt und können nach Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung nur einmal im Quartal jeweils zum Quartalsende abgeändert werden

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung ein Spiel- und Getränkegeld zu entrichten. Das Spiel- und Getränkegeld beträgt monatlich 5,00 €.

(3) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind monatlich zu entrichten:

a) Im Hort für

1 Tag/Woche	12,00 €
2 Tage/Woche	24,00 €
3 Tage/Woche	36,00 €
4 Tage/Woche	48,00 €
5 Tage/Woche	60,00 €

b) Im Kindergarten/Schulkindergarten für

1 Tag/Woche	10,80 €
2 Tage/Woche	21,60 €
3 Tage/Woche	32,40 €
4 Tage/Woche	43,20 €
5 Tage/Woche	54,00 €

c) In der Kinderkrippe für

1 Tag/Woche	10,80 €
2 Tage/Woche	21,60 €
3 Tage/Woche	32,40 €
4 Tage/Woche	43,20 €
5 Tage/Woche	54,00 €

Eine Rückerstattung erfolgt nur in Härtefällen.

(4) Bei kurzfristiger Abwesenheit des Kindes von der Kindertageseinrichtung (z. B. wegen Krankheit oder Teilnahme an einer Urlaubsreise der Eltern und dgl.) ist die Benutzungsgebühr weiter zu entrichten. Diese Gebühr entfällt jedoch, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung wegen Krankheit mindestens 20 zusammenhängende Betreuungstage nicht besuchen kann.

## **§ 6 Gebührenermäßigung**

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung der Gemeinde, wird die Gebühr für das zweite Kind und die weiteren Kinder um 15,00 €/Monat ermäßigt.

(2) - weggefallen -

(3) - weggefallen -

## **§ 7 Fälligkeit**

Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist in Ausnahmefällen möglich.

## § 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Hörlkofen der Gemeinde Wörth in der Fassung vom 27.05.2021 außer Kraft.

Hörlkofen, den 10.05.2022  
Gemeinde Wörth

Thomas Gneißl  
Erster Bürgermeister

